

## Beschlussvorlage

**Drucksache: 2021/040**

Amt: Finanzen und Technik  
AZ: 801.0  
Verfasser: Rotenhagen, Desiree

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen  
hier: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung**

Sachverhalt/Begründung:

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, wurden vom Land am 17.06.2020 auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Rahmen einer Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes weiterentwickelt.

Mit der verpflichtenden Anwendung des NKHR für die Kernhaushalte entfällt für die Eigenbetriebe die Möglichkeit der Anwendung einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Aus diesem Grund ist nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Die beiden Möglichkeiten werden als gleichberechtigte Möglichkeiten beibehalten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Abstimmung mit der Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH ist eine handelsrechtliche Führung nach Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung und Handelsgesetzbuch zu empfehlen.

Allerdings wird für die Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse in den Eigenbetrieben die gleiche Systemumgebung wie bei dem NKHR-Kernhaushalt verwendet. Damit konnten Vorteile einer einheitlichen dv-technischen Umgebung ab dem 01.01.2017 genutzt und insbesondere die Fortführung der Einheitskasse in Anspruch genommen werden. Vereinfacht gesagt wurden die Eigenbetriebe ab dem 01.01.2017 rechtlich auf das HGB/EigBG, aber technisch auf NKHR umgestellt.

Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 des Änderungsgesetzes hat die entsprechende Ergänzung bzw. Änderung der Betriebssatzung spätestens bei der nächsten Änderung oder Neuerlass der Satzung zu erfolgen. Bis zum 31.12.2022 kann demnach wahlweise das alte Recht angewendet werden, ab dem 01.01.2023 ist das neue Recht zwingend anzuwenden. Aus diesem Grund soll rückwirkend zum 01.01.2017 die Betriebssatzung gemäß der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung in **Anlage 1** geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen.

---

**Anlage 1 öffentlich Satzung zur Änderung der Betriebssatzung**



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der**  
**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung**

§ 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen vom 16.11.2006 wird wie folgt geändert:

”

§ 4 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Dußlingen, 23.04.2021

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



UNIVERSITY OF  
SOUTH AFRICA

SCHOOL OF  
EDUCATION

DEPARTMENT OF CURRICULUM AND INSTRUCTION

QUESTIONNAIRE ON THE EFFECTS OF THE CURRICULUM REVISION ON THE TEACHING OF MATHEMATICS IN GRADE 7

SECTION 1

PLEASE PRINT YOUR NAME AND ADDRESS IN BLOCK CAPITALS

NAME: \_\_\_\_\_

ADDRESS: \_\_\_\_\_

TELEPHONE: \_\_\_\_\_

SECTION 2

PLEASE TICK (✓) IN THE APPROPRIATE BOXES

YES

NO

1. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more difficult. YES/NO

2. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more interesting. YES/NO

3. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more relevant. YES/NO

4. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more meaningful. YES/NO

5. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more enjoyable. YES/NO

6. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more challenging. YES/NO

7. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more motivating. YES/NO

8. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more effective. YES/NO

9. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more efficient. YES/NO

10. The curriculum revision has made the teaching of mathematics more successful. YES/NO